OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607142/5/RW

Datum:
Linz, 18. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des Mag. Dr. A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100052779/24, mit dem der Einspruch vom 16. September 2024 gegen die Strafverfügung vom 21. August 2024 als verspätet zurückgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Zurückweisungsbescheid vom 21. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100052779/24, ersatzlos behoben.

II. Es fallen keine Kosten im Beschwerdeverfahren an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. August 2024, GZ: BHLL/924100052779/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen der Verletzung der Auskunftspflicht gemäß § 103 Absatz 2 des Kraftfahrgesetzes 1967- KFG 1967 als Verantwortlicher der Firma C__ in D__ eine Gelstrafe in Höhe von 370 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden) verhängt.

I.2. Mit E-Mail vom 16. September 2024, welches um 17:26 Uhr an die belangte Behörde gesendet wurde, erhob der Bf durch seine ausgewiesene Rechtsvertretung Einspruch gegen die Strafverfügung vom 21. August 2024, GZ: BHLL/924100052779/24.

I.3. Mit dem verfahrensgegenständlichen bekämpften Zurückweisungsbescheid vom 21. Oktober 2024 wies die belangte Behörde den Einspruch des Bf vom 16. September 2024, 17:26 Uhr, gegen die Strafverfügung vom 21. August 2024, GZ: BHLL/924100052779/24, als verspätet zurück. In ihrer Begründung ging die belangte Behörde von einer Zustellung der Strafverfügung am 2. September 2024 aus und einer sich daraus errechneten Einspruchsfrist bis 16. September 2024, 17:00 Uhr (Ende der Amtsstunden der belangten Behörde). Da der Bf den Einspruch, so die belangte Behörde in der Begründung weiter, erst am 16. September 2024 um 17:26 Uhr und somit außerhalb der Amtsstunden eingebracht habe, gelte der Einspruch erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden, nämlich am 17. September 2024, als eingelangt und sei dieser somit nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt und habe der Einspruch als verspätet zurückgewiesen werden müssen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, vertreten durch B__, mit Schreiben vom 21. November 2024 Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen und in dieser den Bf zum Beweis dafür einzuvernehmen, dass dieser erst am 3. September 2024 erstmals vom Zustellvorgang der Strafverfügung Kenntnis erlangt habe. Weiters bringt der Bf zusammengefasst in der Beschwerde vor, dass es nach dem AVG nur erforderlich sei, dass ein Rechtsmittel und zwar insbesondere in einem Verwaltungsstrafverfahren innerhalb der Rechtsmittelfrist an die belangte Behörde übermittelt werde. Das AVG ließe eine Übermittlung per E- Mail ausdrücklich zu. Die belangte Behörde habe ein Empfangsgerät und die E-Mail vom 16. September 2024 sei auch empfangen worden. Eine Anordnung oder Hinweis, dass Rechtsmittel nur innerhalb bestimmter Amtszeiten eingebracht werden

könnten, sei nicht angebracht worden. Darüber hinaus sei ein solcher Hinweis nach der Judikatur auch unbeachtlich. Der Einspruch sei daher rechtzeitig erfolgt.

I.5. Mit Schreiben vom 22. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zunächst wurde für den 20. Dezember 2024 um 09:00 Uhr eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, welche aufgrund einer Vertagungsbitte der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf, die mit einer am 20. Dezember 2024 vorliegenden beruflichen Verhinderung des Bf begründet wurde, sowie mangels Erforderlichkeit, abberaumt wurde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG insbesondere deshalb abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt:

II.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 21. August 2024, GZ: BHLL/924100052779/24, wurde über den Bf als Verantwortlicher der Firma C__ in D__ wegen der Verletzung der Auskunftspflicht gemäß § 103 Absatz 2 des Kraftfahrgesetzes 1967- KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 370 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden) verhängt. Die Strafverfügung konnte dem Bf, an der Abgabestelle in der E-Straße, F__, nicht zugestellt werden. Deswegen wurde die Strafverfügung vom Zustelldienst nach Verständigung über die Hinterlegung, welche am 26. August 2024 in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde, mit dem Beginn der Abholfrist am 27. August 2024 bei der Post in der Geschäftsstelle F__, G-Gasse, hinterlegt. Der Bf war vom 24.08.2024 bis 01.09.2024 wegen eines Auslandsaufenthaltes ortsabwesend [mit dem Einspruch gegen die Strafverfügung vorgelegte Flugtickets]. Demzufolge hat der Bf erst am 2. September 2024 Kenntnis vom Zustellvorgang der Strafverfügung erlangt [Vorbringen im Einspruch gegen die Strafverfügung]. Behoben hat der Bf die Strafverfügung am 10. September 2024.

II.2. Mit E-Mail, das an einem Montag am 16. September 2024, um 17:26 Uhr, an die E-Mailadresse aaa@aaa.gv der belangten Behörde gesendet wurde, erhob

der Bf durch seine ausgewiesene Rechtsvertretung einen Einspruch gegen die Strafverfügung. Dieser Einspruch langte bei der belangten Behörde auch ein.

II.3. Auf der Website der belangten Behörde befinden sich in der Kategorie „Kontaktmöglichkeiten“ Informationen zu den Möglichkeiten um mit der belangten Behörde in Kontakt zu treten. In dieser Kategorie findet sich zur Unterüberschrift „Rechtswirksames Einbringen“ im Absatz 1 die Information, dass elektronische Anbringen (Eingaben) rechtswirksam nur eingebracht werden können über:

1. „zugelassene Zustelldienste gemäß § 30 Zustellgesetz;
2. Elektronischen Rechtsverkehr gemäß §§ 89a ff Gerichtsorganisationsgesetz;
3. Kommunikationssysteme der Behörde gemäß § 37 Zustellgesetz;
4. besondere Übermittlungsformen;
5. E-Mail und Telefax (siehe oben).“

Nur SMS, Instant-Messenger, Social Media Accounts oder ähnliche Dienste werden auf der Website der belangten Behörde in der Kategorie „Kontaktmöglichkeiten“ zur Unterüberschrift „Rechtswirksames Einbringen“ im Absatz 1 letzter Satz als Übermittlungsform ausgeschlossen. Weiters erfolgt auf der Internetseite der belangten Behörde unter dieser Überschrift in deren Absatz 3 der Hinweis, „dass die Empfangsgeräte außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind, aber nur während der Amtsstunden betreut werden. Daher gelten Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt“.

In Absatz 5 zu dieser Unterüberschrift findet sich der Hinweis, dass Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land oder an eine von der Behörde – z.B. im Verfahren bzw. in einer im sachlichen Zusammenhang mit dem Anbringen (der Eingabe) stehenden behördlichen Erledigung – als ihre Kontakt-adresse angegebene E-Mail-Adresse, zu übermitteln sind.

In der Kategorie „Kontaktmöglichkeiten“ sind unter der Unterüberschrift „Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten“ auch die Amtsstunden dargestellt und für Montag wie folgt festgesetzt: 7:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 17 Uhr.

Weiters ist in der Kategorie „Kontaktmöglichkeiten“ zur Unterüberschrift „Geltungsbereich und allgemeine Festlegungen“ als offizielle E-Mailadresse, unter der man mit der belangten Behörde in Kontakt treten kann, angegeben: aaa@aaa.gv. Diese E-Mailadresse ist auch in der Strafverfügung am rechten Rand im oberen Drittel schwarz umrandet aufgedruckt.

Die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung lautet in ihren wesentlichen Teilen wie folgt:

„Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Hinweis: Die Einbringung eines Einspruches in telefonischer Form ist nicht zulässig.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden verpflichtet. Der Einspruch kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Sie haben auch die Möglichkeit, den Einspruch über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://bbb.gv.at/portal/E23FD5ZN). Bitte beachten Sie, dass dies derzeit die einzige Form ist, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Die technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.ccc-oberoesterreich.gv.at/bh_linz_land.htm bekanntgemacht. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.“

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Art und Weise der Übermittlung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung an den Bf ergeben sich aus dem Behördenakt, insbesondere der Verständigung über die Hinterlegung [Seite 41 in ON 1] und dem Vorbringen im Einspruch gegen die Strafverfügung samt der diesem angeschlossenen Flugtickets. Aus den Flugtickets lässt sich zweifelsfrei rückschließen, dass der Bf am 24. August 2024 nach H__ geflogen ist und am 1. September 2024 von seinem Auslandsaufenthalt in H__ zurückgeflogen ist.

Gemäß § 17 Absatz 3 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008, gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist, im vorliegenden Fall wäre das der 27. August 2024, als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Absatz 3 des Zustellgesetzes wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Nur in diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Da der Bf am 1. September 2024 von seinem Auslandsaufenthalt in H__ zurückgeflogen ist, wurde, wie der Bf im Einspruch

gegen die Strafverfügung auch noch einräumt, die Zustellung der hinterlegten Strafverfügung am folgenden Tag, dem 2. September 2024 wirksam (§ 17 Absatz 3 letzter Satz Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008).

Das Vorbringen in der Beschwerde, dass der Bf erst am 3. September 2024 erstmals Kenntnis vom Zustellvorgang erlangt hat, steht im Widerspruch zu seinem Vorbringen im Einspruch gegen die Strafverfügung sowie zu den mit dem Einspruch vorgelegten Flugtickets. In der Beschwerde wird nicht dargelegt, weshalb der Bf, obwohl dieser am 1. September 2024 von H__ zurückgeflogen ist, erst am 3. September 2024 vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt haben sollte. Dieses Vorbringen lässt auch die gesetzliche Regelung des § 17 Absatz 3 letzter Satz Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008, unberücksichtigt, sodass insgesamt davon auszugehen war, dass der Bf bereits am 2. September 2024 vom Zustellvorgang der Strafverfügung Kenntnis erlangt hat. Im Übrigen ist es wie im Anschluss noch aufgezeigt wird, rechtlich nicht von Relevanz, ob die Zustellwirkung der Strafverfügung bereits am 2. September 2024 oder erst am 3. September 2024 eingetreten ist.

Die weitere entscheidungswesentliche Feststellung zur Übermittlung des Einspruchs gegen die Strafverfügung am 16. September 2024 um 17:26 Uhr via E-Mail an die E-Mailadresse aaa@aaa.gv der belangten Behörde ergibt sich aus der im Akt einliegenden Eingabe der Rechtsvertretung des Bf. Auch im Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde wird betreffend die Übermittlung des Einspruches gegen die Strafverfügung diese Übermittlungsart festgestellt. Zu den Feststellungen zum Inhalt der Website der belangten Behörde, was die Möglichkeiten, um mit der belangten Behörde in Kontakt zu treten, betrifft, kann auf die Bekanntmachungen der belangten Behörde auf deren Website verwiesen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann gegen eine Strafverfügung binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden. Der Beschuldigte kann dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden, er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

IV.2. Zur Rechtzeitigkeit der Einbringung des Einspruchs durch den Beschwerdeführer:

IV.2.1. Insofern sich die belangte Behörde auf die Bestimmung des § 13 Abs. 5 AVG beruft und darauf hinweist, dass die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet sei, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte

empfangsbereit zu halten, ist auf die mittlerweile erfolgte Gesetzesänderung betreffend die Bestimmung des § 33 Abs. 3 AVG durch die Novellierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durch die Verfahrensrechts-novelle BGBl. I Nr. 88/2023 hinzuweisen.

Im Wege der Verfahrensrechtsnovelle BGBl. I Nr. 88/2023 wurde in § 33 Abs. 3 AVG die Bestimmung hinzugefügt, wonach die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser in eine Frist nicht eingerechnet wird. Der verfahrensgegenständlich relevante § 33 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, lautet nunmehr wie folgt:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);

2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

Die Änderung des § 33 Abs. 3 AVG trat mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit mit 21. Juli 2023, in Kraft.

IV.2.2. Die Erläuterungen (ErlRV 2081 BlgNr XXVII GP, 1f) zu BGBl. 88/2023 und somit zur Neuregelung des § 33 Abs. 3 AVG führen hierzu Folgendes aus:

„Im Hinblick auf den elektronischen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten beschränkende organisationsrechtliche Regelungen (vgl. § 13 Abs. 2 und 5 AVG) kann es derzeit zur Fristwahrung erforderlich sein, elektronische Anbringen (zB E-Mail oder Telefax) sowie – im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof – Schriftsätze, insb. solche, die im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, so rechtzeitig einzubringen, dass sie am letzten Tag der Frist noch vor dem Ende der Amtsstunden der Behörde (beim Gericht) einlangen (vgl. VfSlg. 19.849/2014; VwSlg. 19.247 A/2015). Demgegenüber gilt für durch einen Zustelldienst erfolgende Übermittlungen das ‚Postlaufprivileg`: Die Tage von der Übergabe an den Zustelldienst bis zum Einlangen bei der Behörde sind in die Frist nicht einzurechnen (§ 33 Abs. 3 AVG).
[…]

Durch die vorgeschlagene Regelung sollen im elektronischen Verkehr übermittelte Anbringen (E-Mail, Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technischen möglichen Weise) sowie – im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (vgl. § 17 und 38 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, letzterer iVm. § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991) und dem Verwaltungsgerichtshof (vgl. § 62 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985) – Schriftsätze, insb. solche, die im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, durch einen Zustelldienst übermittelten Anbringen (Schriftsätzen) gleichgestellt werden. Zur Wahrung von (verfahrensrechtlichen) Fristen soll es künftig ausreichend sein, wenn das Anbringen (der Schriftsatz) am letzten Tag der Frist an die Behörde (an das Gericht) versendet worden ist. Ob diese Versendung während der Amtsstunden oder nach ihrem Ende erfolgt ist und wann das Anbringen (der Schriftsatz) bei der Behörde (dem Gericht) eingelangt ist, soll künftig für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ohne Belang sein, vorausgesetzt, das Anbringen (der Schriftsatz) langt überhaupt bei der Behörde (beim Gericht) ein und geht nicht auf dem Übermittlungsweg ‚verloren`. Die Gefahr des ‚Verlustes` des Anbringens (des Schriftsatzes) auf dem Übermittlungsweg soll also, ebenso wie bei durch einen Zustelldienst übermittelten Anbringen (Schriftsätzen) nach wie vor der Einschreiter zu tragen haben.

Zwar soll der elektronische Verkehr nach wie vor auf bestimmte Formen der elektronischen Übermittlung und auf bestimmte elektronische Adressen beschränkt werden können (siehe zu alledem näher die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 293 d.B. XXIII GP, 8 ff.). Zu faktischen Verkürzungen der Frist durch Regelungen, wonach am letzten Tag der Frist nach dem Ende der Amtsstunden eingelangte elektronische Anbringen erst mit dem Beginn der Amtsstunden am nächsten Arbeitstag als ‚eingebracht` gelten (vgl. demgegenüber die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 294 d.B. XXIII. GP, 10: ‚Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen‘), soll es jedoch künftig nicht mehr kommen können. Auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Einlangens des (fristgebundenen) elektronischen Anbringens (Schriftsatzes) bei der Behörde (beim Gericht) oder ein fiktives Einlangen zu einem späteren Zeitpunkt kommt es nach der vorgeschlagenen Neuregelung hinsichtlich der Rechtzeitigkeit ebenso wenig an wie nach geltender Rechtslage bei durch einen Zustelldienst übermittelten Sendungen. […] Das elektronische Anbringen gilt gemäß dem vorgeschlagenen § 33 Abs. 3 AVG aber auch bei Versenden am letzten Tag der Frist nach Ende der Amtsstunden als rechtzeitig, weil die Zeit bis zum Einlangen bei der Behörde nicht einzurechnen ist. […]“

IV.2.3. Gemäß der auch verfahrensgegenständlich anzuwendenden Regelung des § 33 Abs. 3 AVG idF BGBl. 88/2023 ist somit bei der Einbringung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung im Wege einer E-Mail die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser in eine Frist nicht einzurechnen. Seit 21. Juli 2023 ist es somit ausreichend, wenn das Anbringen (der Schriftsatz) am letzten Tag der Frist an die Behörde versendet worden ist, wobei für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ohne Belang ist, ob die Versendung während der Amtsstunden oder nach ihrem Ende erfolgte und wann das Anbringen bei der Behörde eingelangt ist. Einzige Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses dem „Postlaufprivileg“ nachgebildeten „Privilegs“ ist, dass das Anbringen tatsächlich bei der belangten Behörde einlangt.

Verfahrensgegenständlich erfolgte zwar die Versendung des Einspruchs gegen die Strafverfügung am 16. September 2024 um 17:26 Uhr und somit außerhalb der Amtsstunden der belangten Behörde, entsprechend dem bereits anwendbaren § 33 Abs. 3 AVG idF BGBl. I Nr. 88/2023 ist dies jedoch für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ohne Belang, da auch bei Versenden am letzten Tag der Frist nach Ende der Amtsstunden das Anbringen (der Schriftsatz) als rechtzeitig eingebracht gilt.

Wenn man somit nach dem festgestelltem Sachverhalt annimmt, dass der Bf vom Zustellvorgang der Strafverfügung am 2. September 2024 Kenntnis erlangt hat und von einem Ende der Einspruchsfrist am 16. September 2024 ausgeht, ist der am letzten Tag der Frist am 16. September 2024 um 17:26 Uhr von der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf per E-Mail an die Behörde versandte Einspruch, im Lichte der Neuregelung des § 33 Abs. 3 AVG durch BGBl. I Nr. 88/2023, rechtzeitig eingebracht worden. Ob die Zustellwirkung der Strafverfügung somit am 2. September 2024 oder am 3. September 2024, wie der Bf in der Beschwerde vorbringt, eintrat, ist daher rechtlich zur Klärung der Rechtzeitigkeit des Einspruches gegen die Strafverfügung nicht von Relevanz.

Zusammenfassend liegt eine verspätete Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 21. August 2024, GZ: BHLL/924100052779/24, nicht vor und hat die belangte Behörde den Einspruch des Bf zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen. Der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 21. Oktober 2024 war somit ersatzlos zu beheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fristberechnung sowie zu den Bestimmungen des Zustellgesetzes ab. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich zudem auf die in der Entscheidung zitierten eindeutigen gesetzlichen Regelungen im Zustellgesetz sowie im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz und wurden die diesbezüglich einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß ihren Wortlauten vom erkennenden Gericht angewendet. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner